

Archiv Mr. 23361 A

Verordnung über den Bebauungsplan Lemsahl-Mellingstedt 7

Vom 8. April 1969

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

Einziger Paragraph

(1) Der Bebauungsplan Lemsahl-Mellingstedt 7 für den Geltungsbereich Lemsahler Landstraße zwischen Spechtort und Bökenbarg einschließlich von Teilen angrenzender Flurstücke der Gemarkung Lemsahl-Mellingstedt — Poppenbütteler Chausse von Bökenbarg bis Nordgrenze des Flurstücks 1015 einschließlich von Teilen östlich angrenzender Flurstücke der Gemarkung Lemsahl-Mellingstedt (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 521) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 8. April 1969.

Verordnung über den Bebauungsplan Duvenstedt 6

Vom 8. April 1969

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

Einziger Paragraph

(1) Der Bebauungsplan Duvenstedt 6 für den Geltungsbereich Poppenbütteler Chaussee zwischen Bökenbarg und Mesterbrooksweg einschließlich von Teilen angrenzender

Flurstücke sowie eines Teils des Flurstücks 602 der Gemarkung Duvenstedt (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 522) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 8. April 1969.

Verordnung über den Bebauungsplan Duvenstedt 7

Vom 8. April 1969

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

Einziger Paragraph

(1) Der Bebauungsplan Duvenstedt 7 für den Geltungsbereich Poppenbütteler Chaussee zwischen Im Ellernbusch und Duvenstedter Damm einschließlich von Teilen angren-

zender Flurstücke der Gemarkung Duvenstedt — Lohe zwischen Duvenstedter Damm und Tangstedter Weg einschließlich von Teilen angrenzender Flurstücke sowie der Flurstücke 166, 319, 320 und 352 der Gemarkung Duvenstedt (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 522) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 8. April 1969.